



MODUL III – „DREIKLANG“

3.3 HELFERKREISE

Janine Schiller-De Simone

Inhaltsverzeichnis

01 Angebote zur Unterstützung im Alltag

Rahmenbedingungen | Ziele | Inhalte

02 Aufbau eines Helferkreises

Ziele und Inhalte | Anerkennung und Förderung | Fachliche Leitung | Fortbildung

03 GeriCoach

Verdienstmöglichkeiten des GeriCoachs



1. Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Anerkennung nach Unterstützungsangebotelandsverordnung M-V (UntAngLVO M-V)
- zusätzliche finanzielle Hilfe seitens der Pflegekasse
- Adressat: Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 1
- Entlastungsbetrag monatlich iHv 125 EUR (§45b SGB XI)
- zweckgebunden
- Leistung ist leicht zugänglich ➔ schnell, unbürokratisch und flexibel



1. Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Entlastung der Familien und Angehörigen
- Menschen mit Demenz können möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu Hause führen
- Menschen mit Demenz erfahren zusätzliche Ablenkung und Anregung
- Individuelle Zuwendung ohne therapeutischen Anspruch
- Unterstützung bei der Organisation des Alltags, Betreuung, Beschäftigung und bei der Erledigung von haushaltsnahen Leistungen
- Angehörige können sich stundenweise vom Pflegealltag erholen



1. Angebote zur Unterstützung im Alltag

Betreuungsangebote



- ▶ Tagesbetreuung in Kleingruppen
- ▶ Helferkreise zur stundenweise Entlastung
- ▶ Einzelbetreuung
- ▶ Familienunterstützende Dienste

Entlastungsangebote



- ▶ Alltagsbegleitung, Nachbarschaftshilfe
- ▶ Pflegebegleitung
- ▶ Fahrdienst
- ▶ Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen

vgl. UntAngLVO M-V



Helferkreise - Ziele

- geschulte Ehrenamtliche übernehmen die Betreuung von Pflegebedürftigen in **kleinen Gruppen** oder **stundenweise zu Hause**
- sie entlasten die pflegenden Angehörigen zur besseren Bewältigung des Pflegealltag und unterstützen sie beratend
- unterstützen bei der Erledigung alltäglicher Aufgaben in der häuslichen Umgebung
- die Regelmäßigkeit schafft Vertrauen gegenüber dem Helfenden und kann die Aktivität und Ausgeglichenheit des Betroffenen fördern
- Anleitung und Unterstützung durch Fachkräfte
- kostengünstig, aber qualitätsgesichert
- Betreuung erfolgt nach Bedarf



Helferkreise

→ Angebot orientiert sich an die Fähigkeiten und Interessen des zu Betreuenden

Gespräche über Alltägliches

Besuch kultureller
Veranstaltungen

Lesen oder Vorlesen

gemeinsames
Backen und Kochen

Fotos betrachten

gemeinsames Briefe
schreiben

Musik hören, Singen

Spaziergänge
und Ausflüge

„Da-sein“

WICHTIG:

→ Es wird keine Grundpflege und keine
medizinische Versorgung erbracht.



Helferkreise in MV



Abb. 1: Helferkreise in MV



2. Aufbau eines Helferkreises

FRAGEN VORAB

- Wie findet die Anbindung statt (Struktur, andere Angebote)?
- Welche personellen und zeitlichen Ressourcen stehen zur Verfügung?
- Gibt es geeignete Räumlichkeiten? (Betreuungsgruppen, Erfahrungsaustausche)
- Wie kann das Angebot finanziert werden?
- Sind die Kosten kalkuliert?
- Sind die Ehrenamtlichen über den Träger versichert?
- Wie sieht die Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen aus?
- Was bedeutet das Angebot für den Träger?



Aufbau eines Helferkreises



Antrag auf Anerkennung und Konzept

ALLGEMEINE ANGABEN DES ANTRAGSTELLERS

- Informationen und Kontaktdaten des Antragstellers
- Motivation für den Aufbau eines Helferkreises
- Antragsdatum

ANGABEN ZUR BETREUENDEN ZIEL-UND ALTERSGRUPPE

- 5 mögliche Zielgruppen: demenzbedingte Fähigkeitsstörungen, kognitive Behinderungen, psychische Erkrankungen, körperliche Behinderungen und andere Erkrankungen
- Erwachsenen, | nur Kinder | Erwachsene und Kinder

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- Nennung und Erklärung der Art des Betreuungs- oder Entlastungsangebotes
- Leistungsumfang + Anzahl d. geplanten Betreuungen
- Angaben zur Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und der Aufwandspauschale
- Angaben zu Räumlichkeiten falls Betreuungsgruppe

ANGABEN ZUM FACHPERSONAL & ABLAUF DER QUALIFIZIERUNG

- Angaben zur zielgruppen- u. tätigkeitsgerechten Qualifikation der Helfenden und zu dem Vorhandensein von Grund- und Notfallwissen im Umgang mit Pflegebedürftigen
- Angaben zur Person und Qualifizierung der fachlichen Begleitung

vgl. UntAngLVO M-V



Fachkraft eines Helferkreises

- Fachkraft soll entsprechend des Angebotes über Wissen und Erfahrung verfügen
- Voraussetzung Berufsabschluss nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UntAngLVO M-V

Aufgaben:

- Unterstützung und Wertschätzung des Engagements der Ehrenamtlichen
- Anleitung der Ehrenamtlichen in ihrer Tätigkeit
- Team- und Fallbesprechungen für die Ehrenamtlichen
- Bedarfsgerechte Fortbildungen der Ehrenamtlichen
- Aufsuchende Beratung bei den Anspruchsberechtigten
- Beratung bei Veränderung der Betreuungsbedarfe sowie bei Krisen
- Thematisierung von „herausforderndem Verhalten“
- Enge Zusammenarbeit mit Angehörigen
- Organisation und Überprüfung der Abrechnung des Entlastungsbetrages
- Abrechnung mit der Pflegekasse



Öffentlichkeitsarbeit

Zweck: Gewinnung von Ehrenamtlichen und Bekanntmachung des Angebotes

- Durchführung allgemeiner Informationsveranstaltungen
- Eigene Flyer, Handzettel und Plakate vorbereiten
- Website, Newsletter
- Pressemitteilungen schreiben
- Mediennutzung: TV, Radio, Print
- Teilnahme an Netzwerken
- Fachtische organisieren



Ehrenamtliche

- Erstkontakt: Informationsaustausch über Ehrenamt und potentielle ehrenamtliche Person - Fähigkeiten, Kenntnisse, Ressourcen, Erfahrungen und Erwartungen

Mögliche Auswahlkriterien:

- Bereitschaft zu sozialem Engagement, Motivation und Begeisterungsfähigkeit
- Kontaktfähigkeit, Aufgeschlossenheit, Einfühlungsvermögen
- Positives Menschenbild & Annahme, Akzeptanz und Wertschätzung der Menschen unterschiedlicher sozialer Herkunft, Kultur, Weltanschauung und Religion
- Bereitschaft, Zeit zu schenken und sich deren individuellen Anliegen zu widmen
- Zuverlässigkeit und Verbindlichkeit
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch und zur Fortbildung
- Offenheit für die Annahme von konstruktiver Kritik

vgl. Redmann, B (2018)



Ehrenamtliche

- Schulung für diese Tätigkeit ist kostenfrei und unverbindlich
- Schulungsinhalte vom LAGuS M-V festgelegt
- Teilnahme an allen Modulen notwendig, sonst keine Anerkennung

Fester Helferkreis: Gemeinschaft, Sinn, Freude

- Einsätze nach vorher abgestimmten Einsatzplan
- Kein Lohn, sondern Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale - EStG § 3 Nr. 26)
- Begleitung und Fortbildung:
 - Erfahrungsaustausch monatlich im Helferkreis
 - regelmäßige bedarfsgerechte Fortbildungen
- Versicherungsschutz für die Zeit der Einsätze und Fortbildungen:
 - Haftpflicht über den Träger
 - Unfälle über die Berufsgenossenschaft
- Diskretion | Schweigepflicht für HelferInnen und MitarbeiterInnen



Vereinbarung mit den Ehrenamtlichen

→ Möglicher Inhalt einer Vereinbarung zwischen Träger und Ehrenamtlichen

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

§ 2 Aufhebung

§ 3 Arbeitsprinzipien

§ 4 Versicherung und Haftung des ehrenamtlich Tätigen

§ 5 Haftung des Trägers

§ 6 Aufwandsentschädigung

§ 7 Annahme von Spenden/Zuwendungen

§ 8 Meldepflichten

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

→ Wichtig: kein Lohn/Entgelt sondern Aufwandsentschädigung



Schulung der Ehrenamtlichen



Modellprojekt: Aufbau von Helferkreisen*

Gesamtlaufzeit: 01.07.2013 – 30.06.2018

Ziel: Aufbau von Helferkreisen und/oder Betreuungsgruppen insbesondere im ländlichen Raum sowie die weitere Begleitung und Unterstützung der bestehenden Helferkreise

Mitarbeiterinnen: Janine Grundmann-De Simone
Katja Zarm

Förderung durch: Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sowie Kranken- und Pflegekassen des Landes MV

Kooperation mit: Pflegestützpunkten und der Compass Private Pflegeberatung GmbH

*Aufbau nichtschwerfälliger Betreuungs- und Erklärungsangebote unter Federführung der Deutschen Alzheimer Gesellschaft Landesverband MV in Zusammenarbeit mit dem Pflegestützpunkt und der Compass Private Pflegeberatung in MV.

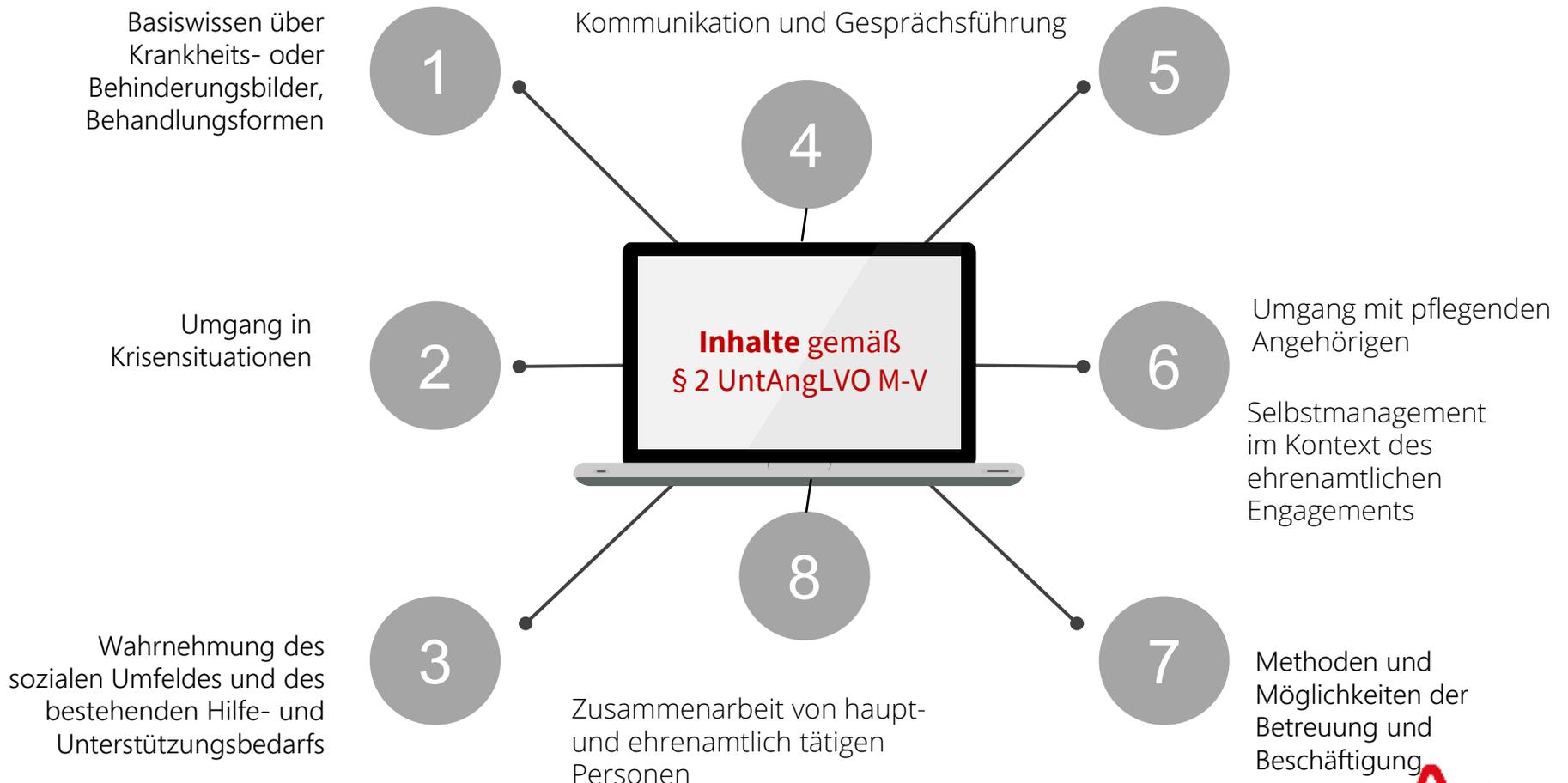
Graal-Münzt 17. Juli 2017

6



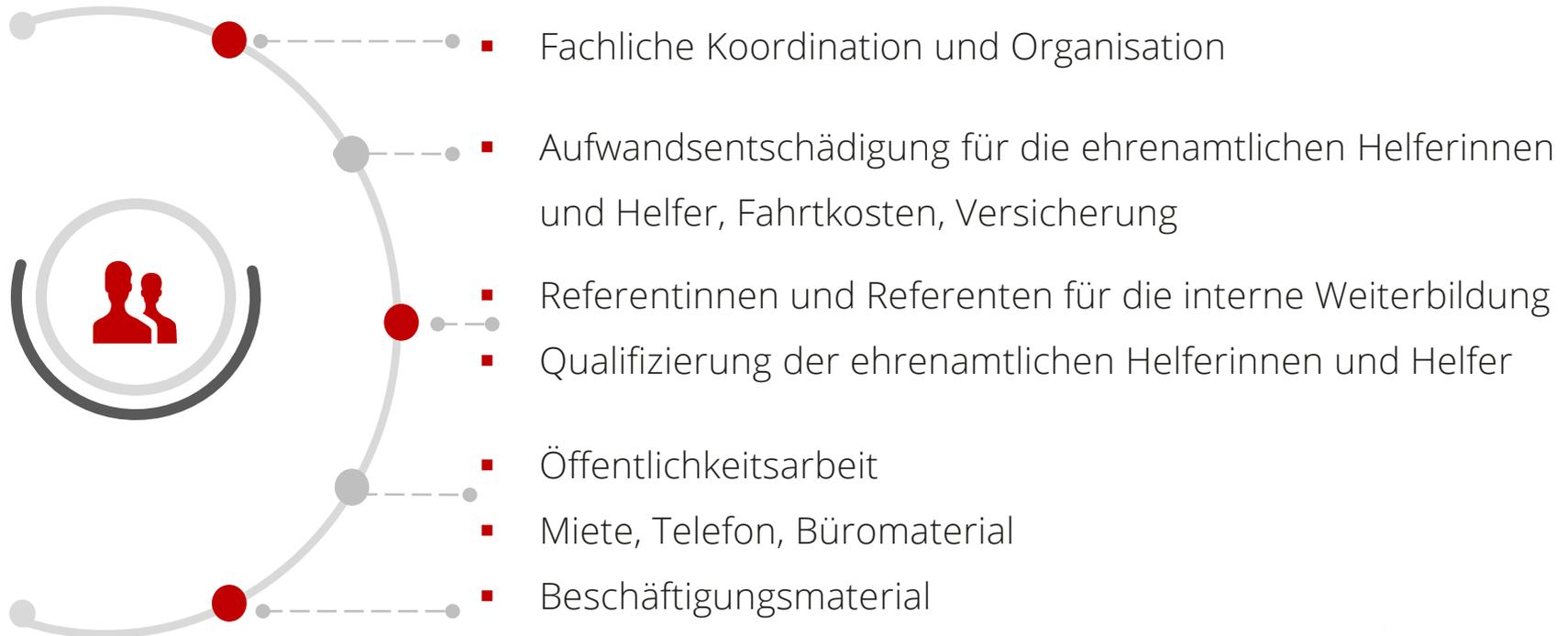
Schulung der Ehrenamtlichen

Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten



Kostenkalkulation des Angebotes

- Angebot soll niedrigschwellig und kostengünstig angeboten werden, damit möglichst viel Zeit für die Menschen und ihre Familien bleibt
- Bei der Kalkulation der Kosten eines Helferkreises entstehen Ausgaben für:



Möglichkeiten der Abrechnung

- „Basis“ Entlastungsbetrag € 125,-/Monat, Verhinderungspflege € 1.612,-/Jahr, Kurzzeitpflege € 806,-/Jahr; ggfs. Umwidmung Pflegesachmittel 40% (ab PG 2)
- Entlastungsbetrag kann nur für anerkannte Angebote in Anspruch genommen werden
- Bestätigung durch Leistungsnachweis
- Zwei Abrechnungsvarianten:
 1. Rechnung an Pflegebedürftigen auf „Selbstzahlerbasis“ – Erstattung durch Pflegekasse
 2. Rechnung an Pflegekasse nach Abtretungserklärung



Möglichkeiten der Förderung

- Förderung z.B. durch LAGuS
- Grundlage: § 45c SGB XI i.V.m. UntAngLVO M-V
- Förderungszweck: Auf- und Ausbau von Unterstützungsangeboten im Alltag – Betreuung im häuslichen Bereich und Betreuungsgruppen
- zuwendungsfähig:
 - Aufwandsentschädigung Ehrenamtliche für Einzel- u. Gruppenbetreuung
 - Fortbildung/Supervision
 - Versicherungsschutz
 - Koordination Fachkraft
- Antrag beim LAGuS stellen
- Tätigkeits- und Verwendungsnachweis für Ein- und Ausgaben (mit Belegen)



Datenschutz

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist stets zu beachten

- 7 Grundsätze (Art. 5 DSGVO)
 - „Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“
 - „Zweckbindung“
 - „Datenminimierung“
 - „Richtigkeit“
 - „Speicherbegrenzung“
 - „Integrität und Vertraulichkeit“
 - „Rechenschaftspflicht“

- Erstellung Datenschutzkonzept zweckmäßig
- Verpflichtungserklärung zum Datenschutz durch Ehrenamtliche



Gericoach

- die fachliche Leitung des Helferkreises
- Durchführung der Fortbildungen
- Angebote an einen Helferkreis, z.B.
 - Basisschulung
 - Fortbildung





Kontakt

Janine Schiller-De Simone

 0174 | 18 78 552

 grundmann-desimone@outlook.de



Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Gesundheit (2019): Ratgeber Demenz. Informationen für die häusliche Pflege von Menschen mit Demenz. Berlin

GKV-Spitzenverband (2020): Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, von ehrenamtlichen Strukturen und von Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen sowie zur Förderung der Selbsthilfe nach §45c Abs.7 SGBXli. V. m. §45d SGBXI und zur Förderung regionaler Netzwerke nach §45c Abs.9 SGBXI vom 24.07.2002 in der Fassung vom 26.10.2020

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (2019): Zweite Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotlandesverordnung. https://www.lagus.mv-regierung.de/static/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/Anerkennungen/Niedrigschwellige_Betreuungsangebote/Dokumente/LVO%20zur%20%C3%84nderung%20der%20Betreuungsangebote_03.09.2019.pdf (Zugegriffen: 1. März 2021).

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (2010): Betreuungsangebotlandesverordnung – BetrAngLVO. https://www.lagus.mv-regierung.de/static/LAGUS/Inhalte/Seiten/F%C3%B6rderungen/Anerkennungen/Niedrigschwellige_Betreuungsangebote/Dokumente/BetrAng_LVO_M-V%29.pdf (Zugegriffen: 1. März 2021).

Redmann, Britta (2018): Erfolgreich führen im Ehrenamt. Ein Praxisleitfaden für freiwillig engagierte Menschen. Springer Gabler, Wiesbaden



Abbildungsverzeichnis

Abb.1: Helferkreise in MV. Kartengrundlage: Land MV



ANHANG



Zweite Landesverordnung zur Änderung der Betreuungsangebotelandesverordnung*

Vom 3. September 2019

Aufgrund

- der §§ 45a Absatz 3 Satz 1 und 45d Satz 17 in Verbindung mit § 45c Absatz 7 Satz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und
- des § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 634), das durch das Gesetz vom 6. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 404) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Betreuungsangebotelandesverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 805), die zuletzt durch die Verordnung vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Landesverordnung über Angebote zur Unterstützung
im Alltag, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe
sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer
Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen
(Unterstützungsangebotelandesverordnung –
UntAngLVO M-V)“.**

2. In der Überschrift zu Abschnitt I werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungsangeboten“ durch die Wörter „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.
3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege ab Pflegegrad 1 können nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch die Erstattung von Aufwendungen, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote sowie von Leistungen im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a dieser Verordnung zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch entstehen, geltend machen. Sie erhalten hierfür als Leistung der sozialen oder privaten Pflegeversicherung eine Kostenerstattung bis zur Höhe des Entlastungsbetrags nach § 45b Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Pflegebedürftige in häuslicher Pflege mit mindestens Pflegegrad 2 haben darüber hinaus die Möglichkeit der anteiligen Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrages nach § 45a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, mög-

lichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können. Angebote zur Unterstützung im Alltag sind gemäß § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

1. Angebote, in denen insbesondere ehrenamtliche Helferinnen und Helfer unter fachlicher Anleitung die Betreuung von Pflegebedürftigen mit allgemeinem oder mit besonderem Betreuungsbedarf in Gruppen oder im häuslichen Bereich übernehmen (Betreuungsangebote),
2. Angebote, die der gezielten Entlastung und beratenden Unterstützung von pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden dienen (Angebote zur Entlastung von Pflegenden),
3. Angebote, die dazu dienen, die Pflegebedürftigen bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung, oder bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen zu unterstützen (Angebote zur Entlastung im Alltag).

Durch ein Angebot zur Unterstützung im Alltag können auch mehrere der in Satz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Bereiche abgedeckt werden.

Angebote nach Satz 2 Nummer 2 und 3 richten sich gezielt auf die Unterstützung der Betroffenen in ihrer Eigenschaft als pflegende Person oder als pflegebedürftige Person; andere Leistungen gehören nicht zu den Entlastungsleistungen im Sinne dieser Verordnung.

(3) Als Angebote zur Unterstützung im Alltag können anerkannt werden:

1. Betreuungsgruppen, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen mit mindestens Pflegegrad 1,
2. Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich,
3. Tagesbetreuungen in Kleingruppen,

* Ändert LVO vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 860 - 11 - 8

4. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helferinnen und Helfer,
 5. familienentlastende und familienunterstützende Dienste,
 6. Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen,
 7. Alltagsbegleitung,
 8. Pflegebegleitung,
 9. Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Pflegebedürftigen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag,
 10. Fahrdienste sowie
 11. sonstige Angebote, die der in Absatz 2 Satz 1 genannten Zielsetzung gerecht werden.“
4. § 1a wird aufgehoben.
 5. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Anerkennungsvoraussetzungen für Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) Voraussetzungen für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind

1. ein schriftlicher oder elektronischer Antrag an die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1,
2. bei Abrechnung mit den gesetzlichen Pflegekassen die Angabe eines Institutionskennzeichens (IK), soweit bereits vergeben,
3. die Vorlage eines Konzeptes, das neben einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes Angaben enthält über
 - a) die Art des Angebotes, die Zielgruppe und den Angebotsumfang,
 - b) die Anzahl der eingesetzten Helferinnen und Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
 - c) die Gewähr des Anbieters für eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft gemäß Nummer 6,
 - d) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
 - e) anfallende notwendige Fahrtkosten,
 - f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,

4. eine verpflichtende Erklärung zur Ausrichtung des jeweiligen Angebotes auf Dauer; die Leistungen zur Unterstützung im Alltag sind regelmäßig und verlässlich (anzustreben ist mindestens einmal in der Woche sowie die Sicherstellung einer Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall) anzubieten; ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit ebenso gewährleistet sind,
5. der Nachweis eines angemessenen Versicherungsschutzes für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Unterstützungsleistungen im Alltag erlitten oder verursacht werden können,
6. eine verpflichtende Erklärung zur Sicherstellung der Schulung und Fortbildung sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung der Helferinnen und Helfer durch eine Fachkraft. Die Fachkraft soll entsprechend der Angebote über Erfahrungen und Wissen im Umgang mit den anvertrauten Menschen verfügen; insbesondere bei folgenden Berufsabschlüssen sind diese Voraussetzungen gegeben:
 - Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
 - Altenpflegerinnen und Altenpfleger,
 - Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
 - Erzieherinnen und Erzieher,
 - Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger,
 - Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
 - Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
 - Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - Hauswirtschafterinnen und Hauswirtschafter bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt,
7. der Nachweis einer nach Art, Umfang und Zeitpunkt auf das jeweilige Unterstützungsangebot ausgerichteten Basisbildung für die eingesetzten Helferinnen und Helfer im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit folgenden Inhalten:
 - a) Basiswissen über Krankheits- oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen,
 - b) angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall re-

- agieren oder mit einer akut auftretenden Krisensituation umgehen zu können,
- c) Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes,
- d) Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen in Bezug auf das Einfühlen in die Erlebniswelt und im Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten wie Aggressionen und Widerständen,
- e) Umgang mit pflegenden Angehörigen und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen einschließlich Kenntnissen über typische Belastungssituationen und mögliche Anlaufstellen, die hierfür Hilfe zur Verfügung stellen,
- f) bei Betreuungsangeboten Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung oder bei Angeboten zur Entlastung im Alltag gegebenenfalls hauswirtschaftliche Inhalte und Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von pflegebedürftigen Menschen beziehungsweise deren Pflegepersonen,
- g) Kommunikation und Gesprächsführung,
- h) Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, unter anderem Reflexion und Austausch zur eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements und
- i) Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen, wobei für Helferinnen und Helfer, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation bereits über entsprechendes Wissen verfügen, die Basis-schulung entbehrlich ist, dies gilt insbesondere für Helferinnen und Helfer mit Berufsabschlüssen nach Nummer 6,
8. eine verpflichtende Erklärung durch die Anbieterin oder den Anbieter gegenüber der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 zum Nachweis einer alle drei Jahre erfolgenden und mindestens acht Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) umfassenden Fortbildung der Helferinnen und Helfer, wobei bereits vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannte niedrigschwellige Angebote die Fortbildung innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten der Landesverordnung vornehmen müssen,
9. die Angabe über das für die Gesamtleistung nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch geforderte Entgelt, wobei das für die Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verlangte Entgelt die Preise für vergleichbare Sachleistungen von zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf,
10. die verpflichtende Erklärung, jährlich einen Bericht über das Angebot zur Unterstützung im Alltag, insbesondere zu
- der Zahl der betreuten und entlasteten Personen, zu der Zahl der hierbei geleisteten Betreuungs- und Entlastungsstunden sowie der dafür eingesetzten Fachkräfte und deren Qualifikation, Helfer und Beschäftigten, zu dem Inhalt und Umfang der durchgeführten Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie zu den Kosten einer Betreuungs- oder Entlastungsstunde in der von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 vorgegebenen Form bis zum 31. März eines Jahres, erstmals in dem nach der Anerkennung oder dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung für eine bereits zuvor bewilligte Anerkennung folgenden Jahr, vorzulegen,
11. die Einverständniserklärung des Anbieters zur Veröffentlichung der Angebote in der aufgrund § 7 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Form,
12. bei Gruppenbetreuungen der Nachweis über angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich entsprechen,
13. für die Anerkennung als Fahrdienst zusätzlich die Vorlage einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnis-Verordnung.
- (2) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 erteilt die Anerkennung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nur, wenn zu erwarten ist, dass das in § 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verordnung zum Ausdruck gebrachte Ziel mit Ausführung des vorgelegten Konzeptes erreicht wird. Sie arbeitet dazu eng mit den Landesverbänden der Pflegekassen und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. zusammen.
Zur Frage der Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters und der leistungserbringenden Personen kann die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 auch die Vorlage behördlicher Führungszeugnisse verlangen.
- (3) Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 1 Absatz 3 durch zugelassene Pflegedienste mit Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten als anerkannt.
- (4) Niedrigschwellige Angebote, die bereits vor Inkrafttreten dieser Landesverordnung anerkannt wurden, gelten im festgestellten Umfang fort.
- (5) Die Anbieter der jeweiligen Angebote zur Unterstützung im Alltag sind verpflichtet, die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten, wenn eine oder mehrere der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Durch die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 ist in diesem Falle die Anerkennung zu widerrufen. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, soweit der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Anbieterin oder des Anbieters nicht mehr gegeben ist. Die Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. sind von der zuständigen Behörde nach § 10 Absatz 1 unverzüglich über den Widerruf der Anerkennung zu unterrichten.

(6) Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 unterrichtet bis zum 30. Juni eines jeden Jahres den gemäß § 8a des Elften Buches Sozialgesetzbuch gebildeten Landespflegeausschuss über den Stand der aktuell anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag.

(7) Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung im Alltag begründet keinen Anspruch auf Förderung nach Abschnitt II.“

6. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe

(1) Niedrigschwellige Unterstützungsleistungen im Alltag für Pflegebedürftige können im Wege der Einzelbetreuung auch durch ehrenamtliche Nachbarschaftshelferinnen oder ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer erbracht werden. Die Unterstützungsleistungen umfassen:

- Begleitung zu Arzt- und Behördenbesuchen, bei Spaziergängen etc.,
- Einkaufs- und Hauswirtschaftshilfen, Hilfen im Außenbereich,
- Kommunikation, Vorlesen,
- Anregung und Unterstützung bei den Hobbys und bei sozialen Kontakten.

(2) Die Regelung in § 1 Absatz 2 Satz 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Abweichend von § 2 gilt ein niedrigschwelliges Unterstützungsangebot im Sinne des Absatzes 1 als anerkannt, wenn die ehrenamtliche Nachbarschaftshelferin oder der ehrenamtliche Nachbarschaftshelfer einen Grundkurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens acht Stunden (je 45 Minuten) absolviert hat und eine Registrierung bei den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. erfolgt ist. Die ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe im Sinne dieser Verordnung darf nur durch volljährige natürliche Einzelpersonen erbracht werden, die

1. innerhalb eines engen Umkreises um den Wohnort des Pflegebedürftigen wohnen,
2. nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der zu unterstützenden Person leben,
3. nicht als Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bei der zu unterstützenden Person tätig sind,
4. nicht mit der zu unterstützenden Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind,

5. regelmäßig im Abstand von zwei Jahren einen Aufbaukurs auf der Grundlage eines zwischen den Pflegekassen abgestimmten und vom Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung anerkannten Curriculums im Umfang von mindestens sechs Stunden (je 45 Minuten) absolviert haben und die Teilnahme den Landesverbänden der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. unaufgefordert vor Ablauf der Zweijahresfrist nachweisen,

6. eine Unterstützung von höchstens zwei anspruchsberechtigten Personen gleichzeitig in einem Umfang von insgesamt höchstens 25 Stunden je Kalendermonat erbringen,

7. Unterstützungsleistungen mit ausschließlich niedrigschwelligem Charakter durchführen, für die nicht mehr als eine Aufwandsentschädigung von höchstens 8 Euro je Stunde gewährt wird.

(4) Für die Tätigkeit von ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfern sind qualitätssichernde Maßnahmen erforderlich. Sie brauchen die Möglichkeit einer fachlichen Betreuung und Beratung. Die für ihre Tätigkeit erforderliche Beratung, Information und Unterstützung erhalten die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen und Nachbarschaftshelfer durch die jeweils örtlichen Pflegestützpunkte gemäß § 7c des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Diese Unterstützung beinhaltet insbesondere auch den Hinweis sowie die Vermittlung zu lokalen qualitätssichernden Anleitungs- und Betreuungsorganisationen.

(5) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. werden ermächtigt, das Nähere zum Registrierungsverfahren der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe zu bestimmen, insbesondere hinsichtlich der einzureichenden Unterlagen und Nachweise. Sie sind zuständig für die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten im Rahmen des Registrierungsverfahrens. Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. registrieren die ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferinnen oder Nachbarschaftshelfer mit Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie dem aktuellen Unterstützungsangebot.

(6) Die Landesverbände der Pflegekassen Mecklenburg-Vorpommern und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. heben die Registrierung der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers unverzüglich auf, wenn sie Kenntnis davon erlangen, dass die Voraussetzungen für die Registrierung nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind. Sie können die Registrierung aufheben, soweit ihnen bekannt wird, dass die notwendige Zuverlässigkeit der Nachbarschaftshelferin oder des Nachbarschaftshelfers nicht gegeben ist.

(7) Die Pflegestützpunkte erteilen Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen auf Grundlage des § 7c Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Auskunft und Beratung über die Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe. Die Hilfe-

stellung zur Inanspruchnahme der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe umfasst unter Beachtung des § 2a Absatz 3 Buchstabe a insbesondere auch die Koordinierung der erstmaligen Kontaktaufnahme zwischen dem Pflegebedürftigen und der ehrenamtlichen Nachbarschaftshelferin oder dem ehrenamtlichen Nachbarschaftshelfer, soweit diese hierzu ihr Einverständnis unter Wahrung der Schriftform erklärt haben. Eine darüber hinausgehende Hilfestellungs-, Begleit- oder Betreuungspflicht besteht nicht.

(8) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 3 werden vier Jahre nach deren Inkrafttreten durch das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung überprüft.“

7. In der Überschrift zu Abschnitt II werden die Wörter „niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten“ durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag“ ersetzt.

8. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „niedrigschwelligen Angeboten“ gestrichen und durch die Wörter „Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 1 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „das Vorliegen des Einverständnisses über“ eingefügt.

9. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Förderung von Angeboten zur
Unterstützung im Alltag**

Nach Abschnitt I anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, können auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gefördert werden, wenn die eingesetzten Helferinnen und Helfer ehrenamtlich tätig sind. Die zuständige Behörde nach § 10 Absatz 1 berücksichtigt dabei vorrangig niedrigschwellige Angebote, die durch bürgerschaftliches Engagement getragen werden. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.“

10. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen“ durch die Wörter „sowie anderer Gruppen von Pflegebedürftigen, deren Versorgung im besonderen Maße der strukturellen Weiterentwicklung bedarf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Versicherte ohne Pflegestufe, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen,“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 2 Absatz 7 gilt entsprechend.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Förderung von Angeboten zur Unterstützung
im Alltag durch Initiativen des Ehrenamts“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Angebote zur Unterstützung im Alltag von Gruppen ehrenamtlich tätiger sowie sonstiger zum bürgerschaftlichen Engagement bereiter Personen, die sich die Unterstützung, allgemeine Betreuung und Entlastung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel gesetzt haben.“

c) Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Absatz 1 Nummer 7 gilt entsprechend.“

12. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Förderfähig sind auf schriftlichen oder elektronischen Antrag Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen, die die Unterstützung von:

1. Pflegebedürftigen sowie
2. deren Angehörigen einschließlich vergleichbar nahestehender Pflegepersonen

zum Ziel haben.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies können Zusammenschlüsse von pflegebedürftigen Personen oder von deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen sein, wenn sie das Ziel verfolgen, insbesondere durch gegenseitige Unterstützung und Erfahrungsaustausch ihre persönliche Lebensqualität beziehungsweise die der von ihnen Betreuten zu verbessern und die mit der Pflegesituation verbundene Isolation und gesellschaftliche Ausgrenzung zu verhindern, und ihre Arbeit nicht auf materielle Gewinnerzielung ausgerichtet ist.“

13. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im

Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen erfolgt durch die Gewährung nicht rückzahlbarer Zuschüsse im Wege der Projektförderung.“

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „als Anteilsfinanzierung“ gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Ministeriums für Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „für die Pflegeversicherung zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

14. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zuschuss für Angebote zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Angebote zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen sowie Selbsthilfeorganisationen nach dieser Verordnung beträgt höchstens 50 Prozent, bei Modellvorhaben grundsätzlich höchstens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

15. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständig für die Anerkennung und für die Aufhebung der Anerkennung nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, sowie für die Förderung nach Abschnitt II ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Kommunale Gebietskörperschaften, die sich nach § 9 Absatz 1 Satz 2 an den Aufwendungen für die Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach Abschnitt I, mit Ausnahme von Unterstützungsangeboten im Rahmen der ehrenamtlichen Nachbarschaftshilfe nach § 2a, Modellvorhaben, Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Initiativen des Ehrenamts, Selbsthilfegruppen, Selbsthilfekontaktstellen und Selbsthilfeorganisationen beteiligen, erteilen einen gesonderten Bescheid über den von ihnen getragenen Finanzierungsanteil.“

Artikel 2

Diese Landesverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 3. September 2019

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung**
Stefanie Drese



Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI

auf der Grundlage der Landesverordnung über niedrigschwellige Betreuungsangebote, ehrenamtliche Strukturen und Selbsthilfe sowie Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (Betreuungsangebotelandesverordnung - BetrAngLVO M-V) vom 16.12.2010 i.d.F. der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Unterstützungsangebotelandesverordnung (UntAngLVO M-V) vom 03.09.2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 573)

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)

Abteilung 2 - Förderangelegenheiten

Dezernat 204

Friedrich-Engels-Platz 5-8

18055 Rostock

Posteingang LAGuS

Gender Erklärung: Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Sprachform verwendet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen, sondern im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung:

Alle erforderlichen Formulare und weitere Dokumente finden Sie auf der Homepage des LAGuS:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/Anerkennungen/>

Die UntAngLVO M-V wurde zur Kenntnis genommen

Die Erläuterungen zu den einzelnen Angeboten wurden zur Kenntnis genommen

Ein Konzept zum Antrag wurde gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 UntAngLVO M-V mit einer inhaltlichen Beschreibung des jeweiligen Angebotes erstellt. Das Konzept enthält folgende weitere Angaben: (Auf den „Leitfaden zur Konzepterstellung“ wird verwiesen.)

- a) Art des Angebotes, die Zielgruppe und den Angebotsumfang,
- b) Anzahl der eingesetzten Helfer und das jeweilige Betreuungsverhältnis,
- c) die Gewähr des Anbieters für eine angemessene Schulung und Fortbildung sowie kontinuierliche fachliche und psychosoziale Begleitung und Unterstützung der Helfer durch eine Fachkraft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 UntAngLVO M-V,
- d) das geforderte Entgelt für die jeweils erbrachten Leistungen,
- e) anfallende notwendige Fahrkosten,
- f) die Art und den Umfang der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen, qualifizierten Helfer.
- g) Datum

Datum des Konzeptes:

Antrag

Grunddaten des Antragstellers

Name	
Rechtsform des Anbieters	
Name und Funktion des/der Vertretungsberechtigten <small>Bitte aktuellen Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister beifügen.</small>	
Straße	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	
Institutionskennzeichen (IK) <small>ist zur Abrechnung mit den gesetzlichen Pflegekassen zu beantragen</small>	

Grunddaten des Angebots

(nur auszufüllen sofern nicht identisch mit den Grunddaten des Antragstellers ggf. relevant für Angebote: Betreuungsgruppe/n; Helfer*innenkreis/e; Tagesbetreuung oder ggf. sonstige Angebote)

Name	
Straße	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner/in	
Telefon	
E-Mail	

Anerkennung wird beantragt ab: _____

Hinweis:

Eine Anerkennung kann nur für die Zukunft und erst nach Vorliegen vollständiger, entscheidungsreifer Unterlagen erfolgen. Bitte beachten Sie nach Vorliegen eines vollständigen Antrages eine Bearbeitungszeit von ca. 6 Wochen.

Haben Sie einen Versorgungsvertrag mit den Pflegekassen geschlossen ?

(§§ 71 ff. SGB XI) (Hinweis: Versorgungsverträge werden nur mit Pflegeeinrichtungen abgeschlossen, hierzu zählen ambulante Pflegedienste, teilstationäre Einrichtungen und vollstationäre Pflegeheime.)

ja

nein

§ 1 Abs. 3 UntAngLVO M-V - Art des Angebotes zur Unterstützung im Alltag

Bitte kreuzen Sie an, welches Angebot bzw. welche Angebote Sie vorhalten. Dabei können mehrere Angebote zur Unterstützung im Alltag nebeneinander, aber auch getrennt voneinander relevant sein.

(1)	<input type="checkbox"/>	Betreuungsgruppe/n, insbesondere für an Demenz erkrankte Menschen mit mindestens Pflegegrad 1
(2)	<input type="checkbox"/>	Helferinnen- und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung und beratenden Unterstützung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen im häuslichen Bereich
(3)	<input type="checkbox"/>	Tagesbetreuung in Kleingruppen
(4)	<input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer
(5)	<input type="checkbox"/>	familienentlastender und familienunterstützender Dienst
(6)	<input type="checkbox"/>	Agenturen zur Vermittlung von Betreuungs- und Entlastungsleistungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige sowie vergleichbar nahestehender Pflegepersonen
(7)	<input type="checkbox"/>	Alltagsbegleitung
(8)	<input type="checkbox"/>	Pflegebegleitung *
(9)	<input type="checkbox"/>	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen im Haushalt des Pflegebedürftigen mit konkretem Bezug zum Pflegealltag
(10)	<input type="checkbox"/>	Fahrdienst
(11)	<input type="checkbox"/>	Sonstiges Angebote, das der in Absatz 2 Satz 1 UntAngLVO M-V genannten Zielsetzung gerecht wird

Regionale Verfügbarkeit des Angebotes/der Angebote:

Bitte geben Sie die Region an, für die das jeweilige Angebot zur Verfügung steht:

- landesweit
- Landkreis
- PLZ
- andere

Zielgruppe und Anzahl der zu betreuenden Pflegebedürftigen bzw. pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende: (Mehrfachnennungen sind möglich)

Pflegebedürftige, die Anspruch auf Unterstützung im Alltag haben:

<input type="checkbox"/> ...Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen
<input type="checkbox"/> ...Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen
<input type="checkbox"/> ...Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
<input type="checkbox"/> ...pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende *nur für das Angebot Pflegebegleitung (8)

Geplante Anzahl der anspruchsberechtigten Personen insgesamt

Welcher Personengruppe können die Anspruchsberechtigten angehören?

- Erwachsene
- Kinder/Jugendliche
- Erwachsene/Kinder und Jugendliche

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UntAngLVO M-V - Dauerhaftigkeit des Angebotes/der Angebote

Das jeweilige Angebot ist auf Dauer ausgerichtet. Die Leistungen zur Unterstützung im Alltag werden regelmäßig und verlässlich, mindestens einmal in der Woche angeboten. Ein abweichender Turnus kann anerkannt werden, wenn dieser sachgerecht ist und die Regelmäßigkeit und Verlässlichkeit ebenso gewährleistet sind.

Art der/des Angebote/s (bitte tragen Sie hier die Nr. der Art des Angebotes gemäß § 1 Abs. 3 UntAngLVO M-V, ein)	Umfang der Betreuung (Mindeststundenzahl, in der dem/den <u>einzelnen</u> – keine SUMMIERUNG!) Pflegebedürftigen regelmäßig Betreuung angeboten wird / werden soll)						geplanter zahlenmäßiger Betreuungsschlüssel zwischen Helfenden und Pflegebedürftigen:		
	wöchentlich		14-tägig		Sonstige Regelung				
nur bei (2)	geplante Gesamtzahl von Einsätzen pro Jahr:								

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UntAngLVO M-V – Versicherungsschutz

Zutreffendes bitte ankreuzen

Nachweis über den angemessenen Versicherungsschutz für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Angebot von Unterstützungsleistungen im Alltag

erlitten (Unfallversicherung) bzw.
verursacht (Betriebshaftpflichtversicherung)
werden können.

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UntAngLVO M-V - fachliche Begleitung und Anleitung

Zutreffendes bitte ankreuzen

durch eine Fachkraft mit Berufsabschluss als

- ... Gesundheits- und Krankenpfleger
- ... Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- ... Altenpfleger
- ... Pflegefachmann
- ... Erzieher
- ... Heilerziehungspfleger
- ... Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter
- ... Heilpädagogen
- ... Psychologen oder Psychotherapeuten
- ... Hauswirtschaftler bei Angeboten zur Entlastung mit hauswirtschaftlichem Inhalt*

*und/oder

... mit sonstigen Erfahrungen und Wissen im Umgang mit anvertrauten, pflegebedürftigen Menschen.

Name, Vorname:

Qualifikation:

Name, Vorname:

Qualifikation:

Nachweis/e (Kopien der entsprechenden Berufsabschlüsse) sind dem Antrag als Anlage beizufügen.

Achtung: Qualifizierte Helfer und begleitende Fachkraft können nicht identische Personen sein!

Bitte erläutern Sie nachfolgend **kurz** den geplanten Umfang der kontinuierlichen, fachlichen und psychosozialen Anleitung, Begleitung, Unterstützung und Qualifizierungsmaßnahmen der Helfer durch die Fachkraft. Auch die Sicherstellung im Vertretungsfall ist **kurz** zu erläutern:

§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 8 UntAngLVO M-V – zum Einsatz kommende Helfer

Zutreffendes bitte ankreuzen

Anzahl der im Angebot zum Einsatz kommenden Helfer:

Nachweise einer **vor Einsatz** absolvierten Basisschulung für die eingesetzten Helfer im Umfang von mindestens 30 Unterrichtsstunden (je 45 Minuten) mit den gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UntAngLVO M-V geforderten Inhalten sind diesem Antrag beigefügt.

UND/ODER

Es wird erklärt, dass die geforderte Basisschulung auf Grund der beruflichen Qualifikation entbehrlich ist. (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 i UntAngLVO M-V) Nachweise sind diesem Antrag beigefügt.

Der Anbieter erklärt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 UntAngLVO M-V, den Helfern alle drei Jahre eine mindestens acht Unterrichtsstunden umfassende Qualifikation zu ermöglichen.

Nachweise sind jeweils im jährlichen Tätigkeitsbericht zu erbringen.

Achtung: Qualifizierte Helfer und begleitende Fachkraft können nicht identische Personen sein!

§ 2 Abs. 1 Nr. 9 UntAngLVO M-V – Entgelt (*)

Entgelt für erbrachte Leistungen:

Art des Angebots (bitte tragen Sie hier die Nr. der Art des Angebotes gemäß § 1 Abs. 3 UntAngLVO M-V, ein)	EUR pro Stunde	EUR pro Einsatz	EUR pro Veranstaltung
<input type="checkbox"/>			

Der Antragsteller erklärt, dass das für die Erbringung von Leistungen nach § 45b Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI verlangte Entgelt die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen **nicht** übersteigt.

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen, qualifizierten Helfer:

Euro pro Einsatz:
Euro pro Veranstaltung:
ggf. andere Regelung:

Der Antragsteller erklärt, dass bei der Beschäftigung von sozialversicherungspflichtigen Kräften alle vorgeschriebenen sozial- und versicherungsrechtlichen Vorgaben sowie die jeweiligen Mindestlöhne beachtet werden.

- (*) - Mehrfachnennungen je Art des Angebotes sind nicht möglich
- Erbrachte Leistungen für landesrechtlich anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. g UStG steuerfrei.

§ 2 Abs. 1 Nr. 10 UntAngLVO M-V – jährlicher Tätigkeitsbericht

Der Antragsteller erklärt, jährlich einen formgebundenen Bericht über das Angebot zur Unterstützung im Alltag, bis zum **31. März** des jeweiligen Folgejahres vorzulegen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 11 UntAngLVO M-V - Einverständnis Veröffentlichung

Einverständniserklärung zur Veröffentlichung der Angebote in der gemäß § 7 Abs. 4 SGB XI vorgesehen Form

Falls Sie als Einzelkraft nur über eine private Wohnanschrift verfügen, können Sie auf die Übermittlung an die Datenclearingstelle verzichten. Die Veröffentlichung der Angebotsdaten sollen Pflegebedürftigen und Pflegepersonen einen Überblick der zur Verfügung stehenden Angebote, sowie die direkte Kontaktaufnahme mit dem Anbieter ermöglichen.

ja

nein

§ 2 Abs. 1 Nr. 12 UntAngLVO M-V - Betreuungsgruppe und Tagesbetreuung:

Sofern beantragt, erklärt der Antragsteller, dass angemessene Räumlichkeiten, die den Erfordernissen der Barrierefreiheit gemäß § 6 Landesbehindertengleichstellungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern entsprechen, für das Angebot zur Verfügung stehen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 13 UntAngLVO M-V - Fahrdienst:

Sofern beantragt, ist für die Anerkennung als Fahrdienst ein Führerschein zur Fahrgastbeförderung gemäß der Fahrerlaubnisverordnung vorzulegen.

§ 2 Abs. 2 S. 3 UntAngLVO M-V

Auf Verlangen ist der Anerkennungsbehörde ein aktuelles Behördenführungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate vorzulegen. (natürliche Personen)

Ist der Antragsteller eine juristische Person, ist der Anerkennungsbehörde auf Verlangen eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen, welche nicht älter als 3 Monate ist.

Kosten und Gebühren werden von der Anerkennungsbehörde nicht erstattet.

Gegebenenfalls weitere Angaben/Bemerkungen:

Abschließend erklärt der Antragsteller:

1. Die in diesem Antrag gemachten Angaben sind wahrheitsgemäß und vollständig.
2. Die Datenschutzerklärung (Anlage) wurde zur Kenntnis genommen und den im Antrag namentlich benannten Fachkräften und Helfern zur Verfügung gestellt.

Ort und Datum

Name in Druckschrift

Stempel/ rechtsverbindliche
Unterschrift des Antragstellers

Anlagen:

UntAngLVO M-V

§ 2 Abs. 1 Nr. 3

§ 2 Abs. 1 Nr. 5

§ 2 Abs. 1 Nr. 6

§ 2 Abs. 1 Nr. 7

§ 2 Abs. 1 Nr. 12

§ 2 Abs. 1 Nr. 13

Konzept

Unfallversicherung

Betriebshaftpflichtversicherung

Nachweise zur Qualifikation der Fachkraft

Liste der Helfer (Anlage Basisschulung)

Qualifizierungsnachweise Helfer*innen

Raumplan/ Grundrisse mit Nutzungskennzeichnung

Nachweis der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und

des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung gemäß

Fahrerlaubnisverordnung

Helfer			Basisschulung der Helfer/innen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UntAngLVO M-V: Inhalte und jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden (Bitte geben Sie zu den vorgegebenen Qualifizierungsinhalten die jeweilige Anzahl der Stunden an.)												
			Schulungsthemen: für Helfer/innen im Unterstützungsangebot												
Name			hauptamtlich	ehrenamtlich	berufliche Qualifikation entbehrt Basisschulung	Basiswissen über Krankheits-oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen	Angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer Krisensituation umgehen zu können	Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes	Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen	Umgang mit den pflegenden Angehörigen und vergl. Nahestehende einschließlich Kenntnisse über typische Belastungssituationen	Bei Betreuungsangeboten: Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung	Bei Entlastungsangeboten: Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen bzw. deren Pflegepersonen	Kommunikation und Gesprächsführung	Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements	Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
6.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
7.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
8.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
9.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
10.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										



Tätigkeitsbericht zur Qualitätssicherung und Grundlage zur Prüfung des Fortbestehens von anerkannten Angeboten zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI i.V.m. UntAngLVO M-V

Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS)
Abteilung 2 - Förderangelegenheiten
Dezernat 204
Friedrich-Engels-Platz 5-8
18055 Rostock

Posteingang LAGuS

Aktenzeichen: **LAGuS/MV-6-S69A-**

Anerkannter Träger / Einzelperson:

Anerkennungsbescheid vom: zum:

Berichtsjahr:

1. Änderung der Grunddaten des Anbieters/des Angebotes?

Nein, gegenüber meinen damaligen Angaben hat sich nichts verändert.

DANN WEITER MIT 2.

Ja, es haben sich folgende Änderungen in den Grunddaten des Anbieters ergeben:

Name	
Rechtsform des Anbieters	
Name und Funktion des/der Vertretungsberechtigten Bitte aktuellen Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister beifügen.	

Straße	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	
Institutionskennzeichen (IK) ist zur Abrechnung mit den gesetzlichen Pflegekassen zu beantragen	

Ja, es haben sich folgende Änderungen in den Grunddaten des Angebotes ergeben:

Name	
Straße	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner	
Telefon	
E-Mail	

2. Haben sich seit der Anerkennung bzw. seit dem Vorjahresbericht Änderungen im Angebot ergeben?

Nein, gegenüber meinen damaligen Angaben hat sich nichts verändert.

DANN WEITER MIT 3.

Ja, es sind folgende Änderungen eingetreten:

- Es wurde zwischenzeitlich ein Versorgungsvertrag mit den Plegekassen geschlossen.
- Es gibt Änderungen zur Art des vorgehaltenen Angebotes zur Unterstützung im Alltag:
 - Seit werden/wird folgende/s Angebot/e nicht mehr vorgehalten: .
 - folgende/s Angebot/e soll/en zur Anerkennung erweitert werden: . Ein Erweiterungsantrag nebst Konzept ist dem Tätigkeitsbericht beigelegt.
- Änderung der regionalen Verfügbarkeit: .
- Änderung zur Zielgruppe und Anzahl der zu betreuenden Pflegebedürftigen. (Angaben erfolgen in 3.)
- Änderung zur fachlichen Begleitung und Anleitung. Qualifikatoinsnachweise sind dem Tätigkeitsbericht beigelegt. (Angaben erfolgen in 3.)
- Änderung zu eingesetzten Helferinnen und Helfern. Nachweise sind dem Tätigkeitsbericht beigelegt. (Angaben erfolgen in 3.)
- Änderung zu Kosten des jeweiligen Angebotes. (Angaben erfolgen in 3.)

3. Prüfung zur Qualitätssicherung

Zur Zielgruppe

Bitte geben Sie nachfolgend die Anzahl der betreuten anspruchsberechtigten Personen an:
(entfällt für Angebot (6) Agenturen zur Vermittlung)

Bitte erfassen Sie jede betreute Person nur einmal.

Beispiele: Herr X kommt im Jahr 45-mal zu einer Betreuungsgruppe = 1 Person.
Frau Y kommt im Jahr zweimal zu einer Betreuungsgruppe und einmal wird sie von einer Helferin zu Hause betreut = 1 Person.
Bei *Mehrfachbehinderungen* bitte die/den Pflegebedürftige/n nur einmal zählen.

Es wurden betreut:	Anzahl der Personen		
Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen davon: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre			
Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen davon: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre			
Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen davon: Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre			
Pflegende Angehörige und vergleichbar Nahestehende			

Zum Angebot

Bitte geben Sie nachfolgend die Art und Anzahl der durchgeführten Einsätze an. Gehen Sie von der Anzahl der Pflegebedürftigen aus und geben Sie die Anzahl der Betreuungsfälle bitte wie folgt an:

- Bei (1) und (3) je Teilnehmer und je Teilnahme an der Gruppe.
Beispiel: Gruppe mit fünf Teilnehmern an 45 Treffen im Jahr = 225 Betreuungseinsätze.
- Bei (2), (4), (5), (7), (8), (9), (10) und (11) je Einsatz unabhängig von der Dauer des Einsatzes.
Beispiel: Drei Helfer/innen betreuen an 30 Abenden je einen Pflegebedürftigen zu Hause = 90 Betreuungseinsätze.
- Bei (6) je Beratungsgespräch

		Anerkanntes Angebot – entsprechend des Anerkennungsbescheides	Turnus des Angebotes	Anzahl betreute und entlastete Personen	Anzahl der Einsätze *Beratungsgespräche	Betreuungsschlüssel
(1)	<input type="checkbox"/>	Betreuungsgruppe/n	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(2)	<input type="checkbox"/>	Helferinnen- und Helferkreise	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(3)	<input type="checkbox"/>	Tagesbetreuung in Kleingruppen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(4)	<input type="checkbox"/>	Einzelbetreuung durch anerkannte Helferinnen und Helfer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(5)	<input type="checkbox"/>	familientlastender und familienunterstützender Dienst	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(6)	<input type="checkbox"/>	Agenturen zur Beratung und Vermittlung*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(7)	<input type="checkbox"/>	Alltagsbegleitung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(8)	<input type="checkbox"/>	Pflegebegleitung	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(9)	<input type="checkbox"/>	Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(10)	<input type="checkbox"/>	Fahrdienst	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
(11)	<input type="checkbox"/>	Sonstiges niedrigschwelliges Angebote	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

§ 2 Abs. 1 Nr. 6 UntAngLVO M-V - fachliche Begleitung und Anleitung

begleitende, anleitende Fachkräfte	seit	ggf. bis
Name, Vorname:		
Qualifikation:		
Name, Vorname:		
Qualifikation:		
Name, Vorname:		
Qualifikation:		

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UntAngLVO M-V – BASISSCHULUNG - Im Berichtsjahr NEU zum Einsatz gekommene Helfer

Bitte füllen Sie die Tabelle zu § 2 Abs. 1 Nr. 7 UntAngLVO M-V vollständig aus und fügen Sie entsprechende Nachweise bei!

§ 2 Abs. 1 Nr. 8 UntAngLVO M-V – WEITERBILDUNG der zum Einsatz gekommenen, bereits anerkannten Helfer

Bitte füllen Sie die Tabelle zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 UntAngLVO M-V vollständig aus und fügen Sie entsprechende Nachweise bei!

Angaben zur Entgeltänderung

Art des Angebots (bitte tragen Sie hier die Nr. der Art des Angebotes gemäß § 1 Abs. 3 UntAngLVO M-V, ein)	EUR pro Stunde	EUR pro Einsatz	EUR pro Veranstaltung	ab/seit
<input type="checkbox"/>				

Begründung:

*Es wird darauf hingewiesen, dass das für die Gesamtleistung geforderte Entgelt, die Preise für vergleichbare Leistungen von zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen nicht übersteigen darf! Umsätze von Einrichtungen sind nach § 4 Nr. 16 Satz 1 Buchst. G UStG **steuerfrei**, soweit Leistungen erbracht werden, die landesrechtlich als Angebote zur Unterstützung im Alltag anerkannt sind.

1. Erklärungen

Es wird bestätigt, dass weiterhin ein angemessener Versicherungsschutz besteht. Aktuelle Versicherungsunterlagen zur Haftpflicht- und Unfallversicherung sind beigelegt.

Es wird bestätigt, dass im Berichtszeitraum regelmäßige Anleitungen / Schulungen oder Fallbesprechungen zwischen begleitender Fachkraft und eingesetzten Helfern durchgeführt wurden.

Der Anbieter erklärt, dass das jeweilige Angebot weiterhin dauerhaft, regelmäßig und verlässlich (auch Vertretungsfälle sind geregelt) angeboten wird.

Es wird bestätigt, dass alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß sind und dass jede Veränderung, der für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich der Anerkennungsbehörde mitgeteilt wird.

Es besteht Einverständnis, dass die aus der Datenerfassung ersichtlichen Daten auf Datenträger gespeichert und von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet werden.

Ort und Datum

Name in Druckschrift

Stempel/ rechtsverbindliche
Unterschrift des Anbieters

Gender Erklärung: Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Sprachform verwendet. Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen, sondern im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

NEU im Berichtsjahr qualifizierte Helfer	Basisschulung der Helfer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 7 UntAngLVO M-V: Inhalte und jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden (Bitte geben Sie zu den vorgegebenen Qualifizierungsinhalten die jeweilige Anzahl der Unterrichtseinheiten (45-Minuten) an.)													
	Schulungsthemen: für Helfer im Unterstützungsangebot													
Name	Im Einsatz seit	Im Einsatz bis	hauptamtlich	ehrenamtlich	Basiswissen über Krankheits-oder Behandlungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen	Angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer Krisensituation umgehen zu können	Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes	Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen	Umgang mit den pflegenden Angehörigen und vergl. Nahestehende einschließlich Kenntnisse über typische Belastungssituationen	Bei Betreuungsangeboten: Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung	Bei Entlastungsangeboten: Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen bzw. deren Pflegetherpersonen	Kommunikation und Gesprächsführung	Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements	Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
6.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
7.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
8.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
9.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
10.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										

Eingesetzte Helfer WEITERBILDUNG		WEITERBILDUNG der Helfer gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 UntAngLVO M-V: Inhalte und jeweilige Anzahl der Unterrichtsstunden (Bitte geben Sie zu den vorgegebenen Qualifizierungsinhalten die jeweilige Anzahl der Unterrichtseinheiten (45-Minuten) an.)												
		Schulungsthemen: für Helfer im Unterstützungsangebot												
Name	Im Einsatz seit	Im Einsatz bis	hauptamtlich	ehrenamtlich	Basiswissen über Krankheits-oder Behinderungsbilder, Behandlungsformen und Pflege der zu betreuenden Personen	Angemessene allgemeine Kenntnisse, um auf einen – auch krankheitsspezifisch auftretenden – Notfall reagieren oder mit einer Krisensituation umgehen zu können	Wahrnehmung des sozialen Umfeldes und des bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfes	Umgang mit den pflegebedürftigen Menschen, Erwerb von Handlungskompetenzen	Umgang mit den pflegenden Angehörigen und vergl. Nahestehende einschließlich Kenntnisse über typische Belastungssituationen	Bei Betreuungsangeboten: Methoden und Möglichkeiten der Betreuung und Beschäftigung	Bei Entlastungsangeboten: Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung in der Versorgung von Pflegebedürftigen bzw. deren Pflegepersonen	Kommunikation und Gesprächsführung	Selbstmanagement im Kontext des ehrenamtlichen Engagements, u. a. Reflexion und Austausch zu der eigenen Rolle und den Erfahrungen während des ehrenamtlichen Engagements	Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlich tätigen Personen
1.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
2.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
3.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
4.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
5.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
6.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
7.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
8.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
9.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										
10.			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>										

Absender

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V
 Abteilung Förderangelegenheiten
 Erich-Schlesinger-Straße 35
 18059 Rostock

Antrag auf Förderung eines niedrigschwelligen Angebotes gemäß §§ 1 bis 4 Betreuungsangebotelandesverordnung (BetrAngLVO M-V) i. V. m. § 45c SGB XI

Grunddaten des Projektträgers

Name	
Straße	
PLZ/Ort	
Ansprechpartner/-in	
Telefon	
Fax	
E-Mail	

Bankverbindung

Name der Bank	
Ort	
IBAN	
BIC	
Kontoinhaber	
Maßnahmetitel	
Zuwendungszweck:	

I. Art des niedrigschwelligen Betreuungsangebotes

1. Betreuungsgruppe
2. Helferinnen- und Helferkreis
3. Tagesbetreuung in Kleingruppen/ Einzelbetreuung
4. Agentur zur Vermittlung von Betreuungsleistungen
5. Familienentlastender Dienst
6. Einzelbetreuungen durch anerkannte Helfer
7. sonstige niedrigschwellige Betreuungsangebote gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 BetrAngLVO M-V

II. geplanter Beginn/Starttermin des beantragten Angebotes**III. Konzept**

Dem Antrag auf Förderung ist ein Konzept zur Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes beizufügen. Aus dem Konzept muss sich ergeben, dass für die ehrenamtlich tätigen Betreuungspersonen eine angemessene Schulung und Fortbildung erfolgt und das Betreuungsangebot auf Dauer angelegt ist. Darüber hinaus muss eine kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung in ihrer Arbeit gesichert sein.

IV. Konzept (Kurzdarstellung)**IV. 1 Zielgruppe: Pflegebedürftige gemäß § 45a SGB XI und**

- demenzieller Erkrankung,
- geistiger Behinderung,
- psychischer Erkrankung

IV. 2 Art der Betreuung

- Gruppenbetreuung
- Betreuung in der eigenen Häuslichkeit
- sonstige Betreuung

IV. 3 Betreuungsgruppen (Umfang und Anzahl der Treffen)

Art des Angebotes	Anzahl der Treffen			Stunden je Treffen
	wöchentlich	14-täglich	sonstige	
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		

(bei Angaben zu sonstige Anzahl der Treffen: Turnus muss im Konzept begründet werden)

geplante Anzahl der Treffen im Jahr gesamt:

geplante Anzahl der Einsätze der Helferinnen und Helfer im Jahr gesamt:

IV. 4 Eingesetzte ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Anzahl:

IV. 5 Einzelbetreuung

geplante Anzahl der Einsätze im Jahr gesamt:

davon:

a) geplante Anzahl der Helferinnen und Helfer mit mindestens 20 Einsätzen im Jahr:

und deren Anzahl der Einsätze im Jahr gesamt:

b) geplante Anzahl der Helferinnen und Helfer mit mindestens 30 Einsätzen im Jahr:

und deren Anzahl der Einsätze im Jahr gesamt:

IV. 6 Treffen für Angehörigengruppen:

Anzahl:

Umfang je Treffen: Stunden

IV.7 geplantes zahlenmäßiges Betreuungsverhältnis zwischen Pflegebedürftigen und Helferinnen und Helfer:

IV. 8 geplanter Umfang für Schulung und Fortbildung

Thema der Schulung/Fortbildung	Umfang
	Stunden
	Stunden
	Stunden

IV. 9 geplante Aufwandsentschädigung in Art und Umfang für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer:

Art der Aufwandsentschädigung	Umfang
	Euro je
	Euro je

IV. 10 geplanter Teilnahmebeitrag (Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI):

Euro pro Stunde/Einsatz:

Euro pro Veranstaltung:

V. Antrag auf Förderung

für Personal- und/ oder Sachausgaben, die im Rahmen der Erbringung von
Betreuungsleistungen entstehen:

Ausgaben nach Nr. 5.1.1 a) für

- die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
- einen angemessenen Versicherungsschutz,

Ausgaben nach Nr. 5.1.1 b) für

- Koordination und Organisation der Hilfen,
- fachliche Anleitung, Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer,
- kontinuierliche fachliche Begleitung und Unterstützung durch Fachkräfte,

VI. Mittel der Arbeitsförderung

Mittel der Arbeitsförderung wurden beantragt Ja Nein

(bitte Kopie des Antrages beifügen)

Mittel der Arbeitsförderung wurden bewilligt Ja (bitte Nachweis beifügen)

Nein (bitte Nachweis beifügen)

VII. Mittel der Kommunen

kommunale Mittel wurden beantragt Ja Nein

(bitte Kopie des Antrages beifügen)

kommunale Mittel wurden bewilligt Ja (bitte Nachweis beifügen)

Nein (bitte Nachweis beifügen)

VIII. Finanzierungsplan für das Jahr**A. Ausgaben**

Bei Antrag auf Förderung nach Nr. 5.1.1 a)

Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche	EUR
Versicherungen / Beiträge	EUR
Gesamtausgaben	EUR

Bei Antrag auf Förderung nach Nr. 5.1.1 b)

Personalausgaben	EUR
Fortbildung / Supervision	EUR
Raummiete / Mietnebenausgaben	EUR
Büroausgaben	EUR
Öffentlichkeitsarbeit	EUR
Fahrdienst / Hol- und Bringdienst	EUR
sonstige Sachausgaben	EUR
Gesamtausgaben	EUR

B. Einnahmen

1. Eigenmittel	EUR
2. beantragte Mittel des Landes nach der BetrAngLVO M-V	EUR
3. beantragte Mittel der Landesverbände der Pflegekassen	EUR
<small>(Die Weitergabe des Antrages an die Landesverbände der Pflegekassen erfolgt durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales)</small>	
4. Beiträge der Betreuten (z.B. Betreuungsbetrag nach § 45b SGB XI)	EUR
5. kommunale Mittel (z.B. Stadt, Landkreis)	EUR
6. sonstige öffentliche Drittmittel (z.B. Mittel der Arbeitsverwaltung)	EUR
7. private Drittmittel (z.B. Spenden)	EUR
Gesamteinnahmen	EUR

IX. Der Projektträger erklärt,

- 1) dass der Zuschuss ausschließlich für die o.g. Maßnahme verwendet werden soll,
- 2) dass für diese Maßnahme – außer den im Finanzierungsplan aufgeführten Mitteln – weitere Mittel anderer Stellen nicht in Anspruch genommen werden bzw. mit beantragt sind,
- 3) dass die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- 4) dass er zum Vorsteuerabzug
 - berechtigt ist und dies bei der Kostenaufstellung berücksichtigt hat (Ausgaben ohne Mehrwertsteuer),
 - nicht berechtigt ist,
- 5) Änderungen mit Auswirkungen auf die Förderung der Bewilligungsbehörden unverzüglich anzuzeigen,
- 6) dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis spätestens zum 30.06. des auf die Förderung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen,
- 7) dass er einverstanden ist, dass die aus dem Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren ersichtlichen Daten von der Bewilligungsbehörde auf Datenträger gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder dem Ministerium für Soziales und Gesundheit für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle ausgewertet und veröffentlicht werden,
- 8) dass er unbeschadet von datenschutzrechtlichen Regelungen in der Weitergabe von Unterlagen durch die zuständige Bewilligungsbehörde an deren verwaltungsleitende Organe und Beschlussgremien bzw. die Fachaufsichtsbehörde an den Landtag, an Landtagsausschüsse oder an einzelne Abgeordnete keine Verletzung schutzwürdiger Interessen sieht.

 Ort, Datum

 Unterschrift und Stempel
Anlagen bitte ankreuzen

- Ausgabenkalkulation (detaillierte Aufstellung incl. Berechnungsgrundlagen)
- Inhaltliche Beschreibung des Betreuungsangebotes und dessen Qualitätssicherung/Konzeption
- Bescheid über Anerkennung nach den Bestimmungen des Abschnitts I der BetrAngLVO M-V vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 805)